

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Zeitgleiche Außenprüfungen durch Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger
- ▶ Fundstelle: SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

§ 42f

Lohnsteuer-Außenprüfung

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

- (1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.
- (2) ¹Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt § 200 der Abgabenordnung. ²Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. ³Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.
- (3) ¹In den Fällen des § 38 Abs. 3a ist für die Außenprüfung das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zuständig; § 195 Satz 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt. ²Die Außenprüfung ist auch beim Arbeitgeber zulässig; dessen Mitwirkungspflichten bleiben neben den Pflichten des Dritten bestehen.
- (4) Auf Verlangen des Arbeitgebers können die Außenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung (§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zur gleichen Zeit durchgeführt werden.**

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnsberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Schrifttum: Brockmann/Hörster, Änderungen bei der Einkommensteuer, NWB 5/2009, 280ff.; Harder-Buschner, Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, NWB 5/2009, 292ff.; Merker, Überblick über das Steuerbürokratieabbaugesetz und weitere Steuerrechtsänderungen im 2. Halbjahr 2008, SteuStud. 2009, 156.

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Abs. 4 wird neu eingefügt und regelt, dass die LStAußenprüfung und die Prüfungen durch den Träger der Rentenversicherung (§ 28p SGB IV) auf Verlangen des ArbG zur gleichen Zeit durchgeführt werden können. Der ArbG kann einen formlosen Antrag beim Betriebsstätten-FA stellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine zeitgleiche Prüfung.

J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1999* s. § 42f Anm. 2.

► **StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Abs. 3 wurde angefügt und regelt für die Fälle des § 38 Abs. 3a als Grundsatz die Zuständigkeit des Betriebsstätten-FA des Dritten für die LStAußenprüfung.

► **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): Abs. 4 wurde angefügt und regelt die Möglichkeit, Außenprüfungen und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung auf Verlangen des ArbG zur gleichen Zeit durchzuführen.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art 17 Satz 5 SteuerbürokratieabbauG tritt die Änderung des § 42f am 1.1.2010 in Kraft. Die Möglichkeit, eine zeitgleiche Prüfung zu beantragen, besteht damit erstmals für den VZ 2010.

Grund dieses zeitversetzten Inkrafttretens ist, dass die LStAußenprüfung in der Verwaltungshoheit der Länder liegt, für die Sozialversicherung jedoch eine zentrale Bundeskompetenz gegeben ist. Für die Umsetzung ist daher eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Zum tatsächlichen Beginn wird zusätzlich ein BMF-Schreiben (Startschreiben) ergehen.

J 08-4 **Grund der Änderungen:** Die Neuregelung bezweckt die Vermeidung von Mehrfachbelastungen der ArbG.

► **Beseitigung der Belastung durch zweifache Außenprüfung:** Bisher führten die FinVerw. und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den ArbG eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Eine Absprache oder Koordinierung der Prüfungstermine fand nicht statt. Die ArbG sind sowohl gegenüber der FinVerw. als auch gegenüber dem Träger der Rentenversicherung zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet. Diese Mithilfe besteht regelmäßig in der Erteilung von Auskünften, Bereitstellung eines Raumes für den Außenprüfer, Vorlage von Aufzeichnungen, Buchführungsunterlagen und Lohnkonten. Die Außenprüfungen der FinVerw. und des Trägers der Rentenversicherung führen daher bei den ArbG zu erheblichen Belastungen und Beeinträchtigungen des Arbeitsalltags.

Der neu eingefügte Abs. 4 soll diesen Belastungen der getrennten Außenprüfungen entgegenwirken und sie reduzieren oder gar ganz vermeiden (BTDrucks. 16/10188, 26). Durch die zeitgleichen Prüfungen statt zwei zeitlich getrennter Prüfungen soll Bürokratie abgebaut und Verwaltungsaufwand minimiert werden. Von der zeitgleichen Durchführung der LStAußenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentenversicherung auf Verlangen des ArbG sind ca. 2096366 Unternehmen betroffen. Das Einsparpotential an Bürokratiekosten gibt der Gesetzgeber mit 3956890 € an (BTDrucks. 10188, 19).

- ▶ **Nicht berücksichtigte Bedenken des Bundesrats:** Der BRat wollte diese Vorschrift nicht Gesetz werden lassen. Er wies ausdrücklich darauf hin, dass zeitgleiche Außenprüfungen der LSt. und der Sozialversicherung mit erheblichem zusätzlichem Organisationsaufwand bei den FÄ wie auch den Rentenversicherungsträgern verbunden seien. Im Hinblick auf die abweichenden Prüfungsfelder und die damit einhergehende unterschiedliche Prüfungsdauer sowie wegen der abweichenden Prüfungszeiträume bezweifelt der BRat, dass Synergieeffekte und Einsparziele eintreten werden (BTDrucks. 16/10579). Zur Begründung seiner Bedenken verweist er auf eine entsprechende Pilotierung in Hamburg. Ergebnis dieser Pilotierung war, dass gemeinsame Prüfungen einen unverhältnismäßig hohen organisatorischen Aufwand erfordern und sich daher als unzweckmäßig erwiesen haben. Dies gilt insbes. für Prüfungen bei kleineren und mittleren ArbG.

Die BReg. wies in ihrer Gegenäußerung auf das Entlastungspotenzial von 3,5 Mio. € bei den Unternehmen hin und lehnte die Kritik und das Ansinnen des BRat ab.

- ▶ **Weitere Reformvorhaben:** Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll nach Ankündigung des Gesetzgebers auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtl. Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des LStAbzugs verbinden können (einheitliche, verbundene Prüfung). Die Auswertung dieser zukünftigen verbundenen Prüfung würde nach Ausführungen des Gesetzgebers weiterhin in getrennten Verwaltungsakten für die Sozialversicherung und die Steuer über die jeweils zuständige Behörde und bei Beibehaltung der unterschiedlichen Gerichtszweige erfolgen (BTDrucks. 16/10188, 26).

Bedeutung der Änderungen: Der neue Abs. 4 regelt, dass auf Verlangen des ArbG die Außenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung (§ 28p SGB IV) zur gleichen Zeit durchgeführt werden können. J 08-5

- ▶ **Antrag:** Der ArbG kann einen Antrag stellen („verlangen“), dass die LStAußenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung

zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Dieser Antrag kann formlos beim Betriebsstätten-FA gestellt werden. Mit dem Antragsrecht soll den vielfältigen Organisationsformen der ArbG (Betrieben) Rechnung getragen und kein ArbG gezwungen werden. Ein Rechtsanspruch des ArbG auf zeitgleiche Prüfungen besteht aber nicht. Denn auf das Verlangen des ArbG hin „können“ die Prüfungen zur gleichen Zeit durchgeführt werden, müssen es aber nicht.

Das Betriebsstätten-FA hat den Antrag des ArbG zu prüfen und die Einzelheiten für eine zeitgleiche Außenprüfung mit dem Träger der Rentenversicherung abzustimmen.

- ▶ **Zeitgleiche, aber nicht einheitliche Prüfung:** Die ggf. zeitgleichen Prüfungen führen nicht zu einer einheitlichen Prüfung durch beide Verwaltungszeige. Ebenso wenig führt dies dazu, dass die FinVerw. die Prüfungsaufgaben des Rentenversicherungsträgers mit erfüllt. Die Prüfungen beider Organe erfolgen lediglich zeitgleich vor Ort. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Trennung der Verwaltungszeige – und in Streitfällen auch der Gerichtszweige – wird beibehalten. Steuergeheimnis und Sozialgeheimnis werden weiterhin beachtet und eingehalten.